

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Wholesale

A. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese AGB regeln zusammen mit der jeweiligen Vertragsurkunde und eventuell weiteren als Vertragsbestandteile bezeichneten Dokumenten (im Folgenden der "Vertrag" genannt) die Beziehungen zwischen dem Partner im Vorleistungsmarkt (im Folgenden der "Partner" genannt) und der TELECOM LIECHTENSTEIN AG, Schaanerstrasse 1, LI-9490 Vaduz (im Folgenden "TELECOM" genannt) im Bereich der Standardangebote im Vorleistungsmarkt. Die Bestimmungen dieser AGB gelten, soweit in den jeweiligen Verträgen nichts Anderweitiges vereinbart wurde. Auf die Vertragsbeziehung zwischen der TELECOM und dem Partner kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, und der dazugehörigen Verordnungen auch dann zur Anwendung, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Die AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in der Geschäftsstelle der TELECOM zur Einsichtnahme bereit und können im Internet jederzeit unter www.telecom.li abgerufen werden. Diese AGB werden dem Partner auf sein Ersuchen unentgeltlich übermittelt.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Durch diese Vereinbarung wird kein gesellschaftliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis begründet.

2. Die Parteien erlangen keine Exklusivrechte. Durch den vorliegenden Vertrag räumen sich die Parteien keinerlei Lizenzrechte an Immaterialgütern der jeweils anderen Partei ein. Es werden keinerlei Immaterialgüter übertragen.

C. BETRIEB UND UNTERHALT

1. Die TELECOM bietet ihrem Partner nationale und internationale Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen der elektronischen Kommunikation an. Sie erbringt qualitativ hoch stehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie internationalen Standards und Empfehlungen entsprechen.

2. Die Parteien sind für ihr Netz und die dazu gehörenden technischen Ausrüstungen selbst verantwortlich. Insbesondere sind die Parteien für den Betrieb und den Unterhalt der Ausrüstungen verantwortlich. Die Parteien sind in der Netzgestaltung frei, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Die Parteien verpflichten sich, ihre Dienstleistungen gesetzlich- und vertragskonform zu nutzen. Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige bzw. missbräuchliche Nutzung der Dienstleistungen und Produkte, wird eine solche den zuständigen Behörden angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann die TELECOM den

Partner zu rechts- und vertragskonformer Nutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung unterbrechen und/oder den Vertrag entschädigungslos auflösen und allenfalls Schadensersatz verlangen. Die TELECOM kann dieselben Massnahmen ergreifen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Partner den Vertrag verletzt oder verletzen wird oder bei Vertragsabschluss unzutreffende Angaben gemacht hat.

4. Allfällige Mitwirkungspflichten, wie das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben. Der Partner hat seine Mitwirkungspflichten, insbesondere Informationspflichten und die Bereitstellung von Ressourcen und Zugangsberechtigungen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen.

5. Der Partner ist verpflichtet, alle Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten, namentlich Namens- und Adressänderungen, der TELECOM unverzüglich an die im übermittelten Anhang "Ansprechstellen" aufgeführte Person mitzuteilen. Kommt der Partner dieser Verpflichtung nicht nach, ist die TELECOM berechtigt, ihre Leistungen umgehend einzustellen.

6. Leistungsfristen und Termine sind grundsätzlich nur dann verbindlich, wenn sie von der TELECOM schriftlich bestätigt werden.

D. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Preise

Die vom Partner zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vertragsurkunde oder den entsprechenden Preislisten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Mehrwert-/Umsatzsteuerpflicht ergibt, wird die Mehrwert-/Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

II. Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt jeweils für einen Kalendermonat. Die Parteien stellen monatlich Rechnung.

Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und sind vollständig auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu zahlen.

III. Einwendungen, Verzug

Einwendungen gegen Rechnungen müssen bei der in der Anlage "Ansprechstellen" festgelegten Stelle geltend gemacht werden.

Die Beanstandung einer Rechnung hat in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) unter Auflistung des beanstandeten Betrags sowie der Einhaltung der Beanstandungsfrist (innert 30 Tage nach Rechnungsdatum) zu erfolgen. Der nicht beanstandete Betrag ist in jedem Fall fällig und ist somit fristgerecht zu begleichen.

Hat eine Vertragspartei trotz Fälligkeit einer Forderung nicht bezahlt, so kommt sie in Verzug und schuldet – verschuldensunabhängig – Verzugszinsen in Höhe von 8 % per annum. Hat der Schuldner den Verzug zu vertreten, schuldet er zudem den weiteren Schaden wie insbesondere die Kosten der aussergerichtlichen Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen.

IV. Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

Die TELECOM kann in begründeten Fällen, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit bestehen bzw. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners vorliegt, vor oder nach Vertragsabschluss eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist die TELECOM berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen zu suspendieren.

V. Unmittelbare Wirkung

Durch Gesetz, Verordnung oder sonstiges staatliches Handeln vorgegebene Preise entfalten unmittelbare Wirkung und gehen allenfalls vertraglich vereinbarten Preisen vor.

E. HAFTUNG

I. Allgemeines

1. Die TELECOM gewährleistet die Erbringung ihrer Leistung nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemässen Betrieb des Telekommunikationsnetzes im Umfang ihrer Netzkapazität.

2. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen haftet die TELECOM nur für absichtliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen. Die Haftung entgangenen Gewinnes und Folgeschäden ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht der TELECOM ist – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – für jedes schadensverursachende Ereignis auf CHF 10'000.- und pro Jahr auf CHF 1'000'000.- beschränkt.

3. Die TELECOM haftet nicht für Leistungsstörungen, die zurückzuführen sind auf:

- a) Eingriffe des Partners, seiner Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TELECOM,
- b) den ungeeigneten, unsachgemässen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz der TELECOM durch den Partner, seiner Kunden oder Dritte,
- c) die fehlerhaft, unsachgemässe oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Leistungen der TELECOM erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Partner, seiner Kunden oder Dritte, zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TELECOM beruhen. Hierfür trägt der Vertragspartner die Beweislast.

4. Die TELECOM behält sich vor, den Transport von Daten oder die Erbringung von Diensten, die Gesetzen oder internationalen Konventionen widersprechen, einzuschränken oder zu unterbinden. Der Partner ist bei Verschulden verpflichtet, die TELECOM von Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos zu halten, falls die TELECOM wegen des Verhaltens des Partners im Daten- bzw. Sprachverkehr oder der vom Partner in den Verkehr gebrachten Inhalte, sei es straf- oder zivilrechtlich, in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Vertragsurkunde und weiteren als Vertragsbestandteile bezeichneten Dokumenten.

5. Der Partner ist für den Inhalt, die er über das Netz der TELECOM überträgt, allein verantwortlich. Der Partner hat hierfür die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die TELECOM übernimmt diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung.

6. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden. Werden verbindliche Termine nicht eingehalten, so ist in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen. Die Haftung ist auf den Gegenstandswert beschränkt.

7. Der Partner hat allfällige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der TELECOM innert 6 Monaten ab Fälligkeit (gerichtlich) geltend zu machen.

II. Verfügbarkeit des Netzes

Die TELECOM bietet eine hohe Verfügbarkeit ihres Netzes, kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochens- und störungsfreies Funktionieren ihres Netzes übernehmen. Die TELECOM behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an ihrem Netz auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können. Für Sprach- oder Datenverkehr auf Netzen oder Anschlüssen von anderen Anbietern der elektronischen Kommunikation können keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support abgegeben werden.

III. Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen usw.), kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Eine Haftung ist im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

IV. Datenschutz

1. Sowohl die TELECOM als auch der Partner halten sich an die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Kommunikationsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Konsumentenschutzgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die Parteien stehen dafür ein, dass alle Personen, die intern mit Aufgaben betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

2. Die TELECOM behält sich die Einleitung von gerichtlichen Schritten im Fall von Datenkriminalität und Datenmissbrauch sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

3. Daten, die für betriebliche Zwecke aufgezeichnet oder gespeichert wurden, sind jedenfalls zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die entsprechenden Zwecke nicht mehr unbedingt benötigt werden.

V. Geheimhaltung

Die Parteien haben Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, vertraulich zu behandeln und dürfen diese nur für den Zweck nutzen, für den sie ihnen bereitgestellt wurden. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

VI. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Partner kann seine Ansprüche mit Ansprüchen der TELECOM, nur mit schriftlicher Zustimmung der TELECOM aufrechnen. Die Übertragung des Vertrages oder von Pflichten oder Rechten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die andere Partei darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Vorbehalten bleibt die Übertragung an eine andere Gesellschaft, sofern diese direkt oder indirekt von der übertragenden Partei kontrolliert wird. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich, sondern lediglich eine Anzeige.

VII. Abschaltung

Unabhängig von der Einleitung eines behördlichen Verfahrens kann die TELECOM einen Partner dazu auffordern, störende oder nicht dem geltenden Recht, insbesondere der Kommunikationsgesetzgebung, entsprechende Kommunikationseinrichtungen unverzüglich vom Netz zu entfernen. Kommt der Partner dieser Aufforderung nicht nach und ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, kann die TELECOM die Kommunikationseinrichtung vom Netz abtrennen oder den Dienst umgehend einschränken oder abtrennen.

VIII. Benützung von Grundstücken und Gebäuden, Durchleitungsrechte

Die Partner ermöglichen der TELECOM für das Erstellen und den Unterhalt des Netzanschlusses unentgeltlich die Benützung des Grundstückes, auf dem er sich befindet, sowie den Zugang zum Gebäude. Die Partner holen auf eigene Kosten die erforderlichen Durchleitungsrechte ein.

IX. Investitionsschutz

Die TELECOM optimiert die über das Netz der elektronischen Kommunikation zugänglichen Dienstleistungen laufend und schützt dadurch die Investitionen ihrer Partner. Es besteht hingegen kein Anspruch einzelner Partner auf eine bestimmte Ausgestaltung des Festnetzes oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Vertragsurkunde anders festgehalten ist.

F. INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

I. Laufzeit und Kündigung

Soweit nichts Anderweitiges vereinbart, gilt der Vertrag für eine unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

II. Fristlose (ausserordentliche) Kündigung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat spätestens innert einem Monat nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes zu erfolgen. Massgebend ist hier die Postaufgabe.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder die Eröffnung des Konkurs-/Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- b) der andere Vertragspartner seine Zahlungspflicht trotz

- c) wiederholter Aufforderung (mindestens 2mal) verletzt hat;
- d) durch Verschulden des anderen Vertragspartners die Qualität des Netzes/Dienstes oder die Funktion des Netzes/Dienstes gestört wird;
- e) der andere Vertragspartner technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt;
- f) der andere Vertragspartner die Sicherheitsleistung trotz Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen bezahlt;
- g) der andere Vertragspartner keine Meldung als Dienstbringer mehr besitzt; oder
- g) der andere Vertragspartner vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.

3. Im Falle einer fristlosen Kündigung innerhalb der Mindestlaufzeit durch die TELECOM ist diese berechtigt, die monatlich wiederkehrenden Entgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer geltend zu machen.

4. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist die TELECOM ferner berechtigt, eine Konventionalstrafe in vereinbarter Höhe geltend zu machen. Im Übrigen behält sich die TELECOM die Geltendmachung von Konventionalstrafen übersteigenden Schadensersatzansprüchen vor.

G. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

1. Änderungen dieser AGB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise zum Beispiel durch Auflegen in den Geschäftsräumlichkeiten, im Internet unter www.telecom.li, in Rechnungsbeilagen oder in periodischen Druckschriften kundgemacht.

2. Der wesentliche Inhalt der dem Partner nicht ausschliesslich begünstigenden Änderung(en) des Vertrags und/oder der AGB wird dem Partner in geeigneter Weise vor Inkrafttreten der Änderung(en) mitgeteilt. Ohne schriftliche Kündigung innert 30 Tagen gelten die Änderungen als vom Partner genehmigt. Auf Ersuchen des Partners wird der Volltext des aktuellen Vertrags und/oder der AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigen nicht zur Kündigung.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

II. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz. Neben der Anrufung des Gerichts stehen den Parteien das Schlichtungsverfahren nach Art. 59 KomG zur Verfügung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.04.2010. Die TELECOM behält sich die jederzeitige Änderung unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter „G. Änderungen des Vertrages“ vor.